



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
- LVR-Landesjugendamt –
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt –
48133 Münster

28. Mai 2020

Seite 1 von 3

Aktenzeichen 22-96-16-02-00
bei Antwort bitte angeben

RBe Breeger/ORR´in Pavek
Telefon 0211 837-2113/2710
Telefax 0211 837-2200
Anja.Breeger@mkffi.nrw.de

Bewirtschaftung zusätzlich bereitgestellter Haushaltsmittel aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise für den Bereich der Familienbildung

Gewährung von Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO

Anlage

1. Antragsvordruck
2. Bescheidmuster
3. Verwendungsnachweisvordruck

Durch die Corona-bedingte vorübergehende Schließung der Einrichtungen der Familienbildung sowie durch die Folgen der Corona-Pandemie insgesamt ist damit zu rechnen, dass die Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen geringer ausfallen bzw. zum Teil ganz wegfallen.

Um den Einrichtungen hier eine Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können, hat das MKFFI Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm beantragt und zugewiesen bekommen.

Mit diesem Erlass bitten wir Sie, die freien Träger der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung über die Fördermöglichkeit aus dem NRW-Rettungsschirm zu unterrichten und ihnen den als Anlage 1 beige-fügten Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung zu stellen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Im Anschluss daran melden Sie bitte dem MKFFI zeitnah die benötigten Haushaltsmittel. Das MKFFI wird sodann die Ansatzmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen.

Für die Erstellung des Bescheides über die Billigkeitsleistung ist diesem Erlass ein Muster als Anlage 2 beigefügt.

Gegenstand der Billigkeitsleistung

Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.08.2020 sollen 75 % der entgangenen Teilnahmebeiträge gefördert werden.

Die Erstattung von nicht realisierbaren Teilnahmebeiträgen kann höchstens in Höhe einer bestehenden Unterdeckung erfolgen, um eine Überkompensation zu vermeiden. Da eine Ermittlung der Unterdeckung (Gegenüberstellung Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Einrichtung) in diesem Antragsverfahren noch nicht erfolgt, kommen zunächst 75 % der nicht realisierbaren Teilnahmebeiträge zur Auszahlung.

Empfänger der Billigkeitsleistung

Freie Träger von nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes (WbG) anerkannten Einrichtungen der Familienbildung.

Voraussetzungen

Die Mittel werden gewährt für die Kompensation Corona-bedingt entgangener Teilnahmebeiträge im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.08.2020.

Nachweisverfahren

Ein Muster für den Verwendungsnachweis ist diesem Erlass als Anlage 3 beigefügt.

Eine detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Einrichtung ist mit dem Verwendungsnachweis und auch im Rahmen eines ggf. weiteren Antragsverfahrens vorzulegen.

Bitte setzen Sie den Trägern der antragsberechtigten Familienbildungseinrichtungen eine angemessene Frist, bis zu der der Antrag gestellt werden soll. Ich bitte auf den o. g. Vorbehalt zur Mittelbereitstellung bei der Antragsaufforderung hinzuweisen.

Seite 3 von 3

Im Auftrag

gez.

Michaela Lübbering